

Bilanzierung von Sicherheitseinbehalten

Stand: überarbeitet am 14.02.2012

Komplex: Bilanzierung

Stichworte: Sicherheitseinbehalte

Frage: Wie sind Sicherheitseinbehalte bei kommunalen Bauvorhaben bilanziell darzustellen?

Antwort: Sicherheitseinbehalte des Bauherren gehören zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sie sind daher nicht bei der Aktivierung des Vermögensgegenstandes abzusetzen. Der einbehaltene Betrag ist unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Nur tatsächliche Preisermäßigungen (z. B. Boni, Skonti, aber auch Abschläge aufgrund von Mängeln, die über den Preis reguliert werden) sind bei der Aktivierung wertmindernd zu berücksichtigen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Sicherheitseinbehalt nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt wird, ist eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung auf den Vermögensgegenstand vorzunehmen.